

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11b AS 3/06 B

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft JobCenter Berlin Mitte,
Sickingenstraße 70/71, 10553 Berlin,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 11b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Januar 2006 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. V o e l z k e
und Dr. L e i t h e r e r
beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerin, ihr für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Berlin-Brandenburg vom 22. Dezember 2005 - L 18 B 1356/05 AS ER - wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 22. Dezember 2005 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin (SG) vom 21. November 2005 - S 53 AS 7702/05 ER -, mit dem das SG den Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes abgelehnt hatte, zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar sei.
- 2 Die Antragstellerin hat mit einem von ihr unterzeichneten Schreiben vom 6. Januar 2006 gegen den Beschluss des LSG "Beschwerde" eingelegt und zugleich die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Gegen die Entscheidung des LSG ist kein Rechtsmittel, also auch keine Beschwerde gegeben (§ 177 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Entscheidungen des LSG können nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor. Dies ergibt sich - wie das LSG zu Recht im obengenannten Beschluss angeführt hat - schlicht aus dem Gesetz.
- 4 Die Beschwerde muss daher schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 5 Die mit dem Rechtsmittel beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet somit keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, sodass der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht abzulehnen ist (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung <ZPO>). Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 121 Abs 1 ZPO).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

